

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

**Teil I : Umsatzsteuer**

**Teil II: Abgabenordnung**

**Teil III: Erbschaftsteuer /  
Schenkungssteuer /  
Bewertungsgesetz**

## A u f g a b e n

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 10.12.2020

**Punkte- und Notenschema**

(1) Für die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern sowie für das Gesamtergebnis gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Ergebnis:**

	erreichbare Punkte:	erzielte Punkte Erstkorrektor:	erzielte Punkte Zweitkorrektor:
Umsatzsteuer	50		
Abgabenordnung	25		
Erbschaftsteuer / Schenkungssteuer / Bewertungsgesetz	25		
Gesamtpunktzahl	100		

Punkte und Note nach Notenkonferenz:

Name Erstkorrektor:

Name Zweitkorrektor:

Unterschrift Erstkorrektor:

Unterschrift Zweitkorrektor:

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Umsatzsteuer**  
**(50 Punkte)**

**Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 2**

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

**Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

## Allgemeine Bearbeitungshinweise

**Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

**Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.**

**Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.**

**Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.**

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2020** zu lösen. **Die Bestimmungen in § 28 Abs. 1 bis 3 UStG, in der Fassung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ vom 29.6.2020 (befristete Senkung der Steuersätze), sind bei der Lösung der Aufgaben nicht zu berücksichtigen.**

## Allgemeines zum Sachverhalt

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte.

Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Mitgliedstaaten werden nicht bewertet.

## Sachverhalt 1: Alfred Siedler

(max. erreichbare Punktzahl: 32,5 Punkte)

Herr Alfred Siedler (im Handelsregister als e.K. eingetragen) betreibt in München ein Unternehmen, dessen Gegenstand die Vermittlung von Immobilien ist.

- a) Im April 2020 vermittelt Siedler dem Kunden Huber, geschäftsansässig im Inland, ein Geschäftsgebäude in Nürnberg. Der mit Huber geschlossene Vertrag sieht vor, dass Siedler für die Vermittlung eine Provision i.H.v. 3,5 % des Kaufpreises, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhält. Weiter wurde vereinbart, dass die Provision mit Abschluss des notariell zu beurkundenden Kaufvertrages entsteht. Am 19.05.2020 wird der Kaufvertrag bei einem Münchener Notar beurkundet, der Kaufpreis beträgt 1.500.000 €.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter a) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

- Unternehmereigenschaft
  - Steuerbarkeit, Angaben
    - zur Leistungsart
    - zum Leistungszeitpunkt
    - zum Leistungsort
  - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
  - Steuerschuldner
  - Bemessungsgrundlage
  - Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
  - Zeitpunkt der Steuerentstehung
- b) Da Huber mit den Leistungen des Siedler sehr zufrieden war, beauftragt er ihn nochmals mit der Suche einer für ihn geeigneten Ferienimmobilie auf Mallorca. Siedler findet im August 2020 eine für Huber geeignete Finca. Im September 2020 wird der Kauf bei einem Notar auf Mallorca beurkundet. Der Kaufpreis beträgt 2.000.000 €. Die Vertragsbedingungen entsprechen den Bedingungen unter a).

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter b) aus Sicht des Siedler bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart
  - zum Leistungszeitpunkt
  - zum Leistungsort

- c) Siedler hatte im Jahr 2017 in München ein gemischt genutztes Gebäude auf einem ihm gehörenden Grundstück erstellt. Die Gesamtherstellungskosten betragen 2.000.000 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer. Das Gebäude wurde ab Januar 2018 vermietet. Das Gebäude hat vier Einheiten (jeweils gleich groß), die bisher wie folgt genutzt wurden: das Erdgeschoss war an ein Versicherungsbüro vermietet, das erste, zweite und dritte Obergeschoss wurden jeweils für Wohnzwecke vermietet.

Im April 2020 kündigt das Versicherungsbüro zum 30.06.2020. Siedler entschließt sich ab Juli 2020 das Erdgeschoss für seine eigenen unternehmerischen Zwecke zu nutzen. Im Juli und August 2020 baut er das Erdgeschoss um, die Kosten hierfür betragen 20.000 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer. Ab September 2020 nutzt er das Erdgeschoss als Büro.

Zum 30.09.2020 kündigt der Mieter des 2. Obergeschosses. Siedler vermietet die Wohnung ab Oktober 2020 als sog. „Hostel“ an Touristen, die in der Regel die Wohnung für drei oder vier Übernachtungen nutzen. Weitere Dienstleistungen sind mit der Überlassung nicht verbunden.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter c) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

1. Versicherungsbüro/Eigennutzung

- Vorsteuerabzug aus den Umbaukosten dem Grunde und der Höhe nach
- Weiterer Konsequenzen in Bezug auf Vorsteuern aus diesem Vorgang dem Grunde und der Höhe nach

2. Vermietung des zweiten OG als „Hostel“

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart
  - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz

- d) Im Jahr 2018 erwarb Siedler einen neuen Pkw, der zutreffend in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde. Es stellte sich heraus, dass auch dieses Fahrzeug von sog. „Abgasmanipulationen“ betroffen war. Siedler schloss sich daher im Jahr 2019 einer Sammelklage gegen den Hersteller an. Im Juli 2020 einigte man sich auf einen Vergleich. Jeder, der der Sammelklage beigetreten war, erhielt als Einmalzahlung für die Wertminderung des Fahrzeuges, einen Betrag i.H.v. 3.000 €. Siedler erhielt die Zahlung im August 2020 auf sein Konto überwiesen.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter d) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
    - zur Leistungsart
- e) Siedler hatte sowieso vor, ein neues Fahrzeug zu erwerben. Er veräußerte daher das Fahrzeug lt. Sachverhalt d) im September 2020 an den polnischen Gebrauchtwagenhändler Karol Kowalski mit Sitz in Warschau. Kowalski verwendet gegenüber Siedler seine gültige polnische ID-Nummer. Der Kaufpreis beträgt 25.000 €. Kowalski beauftragt einen Spediteur, der das Fahrzeug am 13.10.2020 bei Siedler in München abholt und nach Warschau transportiert.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter e) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
    - zur Leistungsart
    - zum Leistungszeitpunkt
    - zum Leistungsort
  - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- f) Auf der Homepage des Kowalski entdeckt Siedler einen fabrikneuen Pkw. Seine zwischenzeitlich volljährige Tochter Sina hat vor wenigen Wochen die Fahrprüfung bestanden und benötigt einen Pkw. Siedler entschließt sich daher, das Fahrzeug von Kowalski zu erwerben und seiner Tochter zu überlassen (keine unternehmerische Nutzung von Siedler). Es wird vereinbart, dass Kowalski das Fahrzeug aufbereitet und am 05.11.2020 zu Siedler nach München befördern lässt.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter f) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart
  - zum Leistungszeitpunkt
  - zum Leistungsort
- Steuerpflicht
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Vorsteuerabzug dem Grunde nach

## Sachverhalt 2: Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer

(max. erreichbare Punktzahl: 17,5 Punkte)

Dr. Alexander Sommer ist ein renommierter Anwalt mit internationalem Ruf. Er ist Partner (Mitgesellschafter) einer Kanzlei in Köln in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag gestattet es ihm, neben seiner Tätigkeit in der Partnerschaft, auch Geschäfte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu machen.

- a) Im Januar 2020 berät Sommer einen Mandanten in Holland. Max von der Tulpe, Unternehmenssitz Amsterdam, ist Blumenproduzent. Sommer berät ihn in Fragen der Abfassung allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sommer rechnet vereinbarungsgemäß im Januar 2020 mit einem Pauschalhonorar i.H.v. 5.000 € ab.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter a) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Leistungsart
  - zum Leistungszeitpunkt
  - zum Leistungsort

- b) Sommer ist Verfasser eines einschlägigen Kommentars für „Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Im Mai 2020 stellt er den Text für die Aktualisierung seines Kommentars fertig und überträgt die Rechte hierfür an den Fachbuchverlag mit Sitz in Nürnberg. Vereinbarungsgemäß rechnet er hierfür im Mai 2020 7.000 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer ab.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter b) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung

- c) Sommer ist hin und wieder als Dozent tätig. Im Juni 2020 hält er für die Rechtsanwaltskammer Köln einen Fachvortrag. Er erhält hierfür ein Honorar i.H.v. 500 €.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter c) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- d) Seit mehreren Jahren ist Sommer auch ehrenamtliches Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln. Für das Jahr 2020 erhält er hierfür angemessene Aufwandsentschädigungen i.H.v. 6.000 €.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter d) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- e) Für das Jahr 2020 erhält Sommer Tätigkeitsvergütungen der Partnerschaftsgesellschaft i.H.v. 120.000 € und einen Gewinnanteil i.H.v. nochmals 80.000 €.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter e) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben  
- zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- f) Im November 2020 entschließt sich Sommer seinen Anteil (Mitunternehmeranteil) an der Partnerschaftsgesellschaft an einen jüngeren Kollegen zu veräußern. Der Kaufvertrag wird im Dezember 2020 abgeschlossen, der Kaufpreis i.H.v. 1.000.000 € wird Sommer in vier Jahresraten gezahlt.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter f) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben  
- zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- g) Nehmen Sie in Abwandlung zu Aufgabe f) an, dass Sommer alleiniger Inhaber der Kanzlei wäre und die gesamte Kanzlei an einen jüngeren Kollegen im Dezember 2020 veräußern würde.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter g) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben  
- zur Leistungsart

**TEIL II - Abgabenordnung**  
**(25 Punkte)**

**Sachverhalt 1** (max. erreichbare Punktzahl: 11,0 Punkte)

Rosemarie Meier (RM) betreibt in Euskirchen, NRW, gemeinsam mit ihrem Sohn Markus Meier (MM) in der Rechtsform einer OHG eine Kfz-Werkstatt. Der Gesellschaftsvertrag gibt die gesetzlichen Regelbestimmungen wieder. Die Steuererklärung 2018 der OHG wurde durch den Steuerberater am Dienstag, den 17.03.2020, an das zuständige Finanzamt übermittelt. Die OHG hat keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten benannt.

Der Feststellungsbescheid wird am 07.05.2020 mit einfachem Brief zur Post aufgegeben und geht RM am 09.05.2020 (Samstag) zu. Er enthält den Hinweis: „Die Bekanntgabe erfolgt an Sie mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten.“

Im Feststellungsbescheid, der einen steuerlichen Gewinn von 10.000 € ausweist, wird ein Verspätungszuschlag von 25 € festgesetzt. In der Vergangenheit wurden die Steuererklärungen 2015 und 2016 bereits verspätet abgegeben; die Steuererklärung 2017 wurde fristgerecht eingereicht.

**Aufgaben:**

1. Prüfen Sie die Bekanntgabe gegenüber RM unter Nennung der einschlägigen Normen und nehmen Sie Stellung hinsichtlich der Auswirkungen auf MM.
2. Erläutern Sie begründend die Erklärungspflicht der OHG für die Feststellungserklärung. Berechnen und begründen Sie ferner den fristgerechten Termin zur Abgabe der Steuererklärung.

Bitte beachten Sie, dass der 29.2.2020 ein Samstag war.

3. Begründen Sie die Höhe des rechtlich zulässigen Verspätungszuschlags und ermitteln Sie diesen.

**Sachverhalt 2** (max. erreichbare Punktzahl: 8,0 Punkte)

Gegen MG, dem Gesellschafter und zur Vertretung berufenen Geschäftsführer der Grummler OHG, wird für den Veranlagungszeitraum 2017 die Einkommenssteuer mit endgültigem Steuerbescheid vom 17.01.2020 (Freitag, Tag der Auf-

gabe zur Post) auf 20.000 € festgesetzt. In dem Bescheid ist der Gewinnanteil an der OHG i.H.v. 80.000 € berücksichtigt.

Mit dem am 27.01.2020 (Montag) bei seinem Wohnsitzfinanzamt eingegangenen Schreiben legt MG gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch ein und begehrt die Herabsetzung der Einkommensteuer dadurch, dass der Gewinnanteil nur mit 70.000 € zu erfassen sei.

Mit dem an das Feststellungsfinanzamt gerichteten gesonderten Schreiben (es wird ausdrücklich kein Einspruch eingelegt) vom gleichen Tag beantragt MG die Änderung des Feststellungsbescheides der Grummler OHG. Zur Begründung führt er an, dass der auf ihn entfallende Gewinnanteil nur 70.000 € betrage.

Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte 2017 der Grummler OHG war dem mit Empfangsvollmacht ausgestatteten Steuerberater bereits im November 2019 zugegangen.

Der Feststellungsbescheid erging mit dem Hinweis auf § 164 Abs. 1 AO. Der Steuerberater hat auf diesen Bescheid nicht reagiert.

### **Aufgaben:**

1. Prüfen Sie begründend die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid 2017 des MG.
2. Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid 2017 des MG und begründen Sie Ihre Entscheidung.
3. Nehmen Sie begründend Stellung, ob der Feststellungsbescheid geändert werden kann. Fristberechnungen sind hierbei nicht vorzunehmen. Auf ein förmliches Einspruchsverfahren ist nicht einzugehen.

### **Sachverhalt 3** (max. erreichbare Punktzahl: 6,0 Punkte)

Daniel Eisenbeis (DE) geht am 10.08.2019 (Samstag) der endgültige Einkommensteuerbescheid 2018 zu, nachdem das Finanzamt diesen am 07.08.2019 (Mittwoch) mit einfachem Brief zur Post aufgegeben hatte. DE erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit als Maurer. Der Bruttoarbeitslohn lt. Lohnsteuerbescheinigung beläuft sich auf 45.000 €; Werbungskosten hat er i.H.v. 1.100 € nachgewiesen. Des Weiteren erzielt DE Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) aus der Vermietung von 10 Garagen. Die Einnahmen und Ausgaben hat DE anhand seiner Kontoauszüge des Jahres 2018 erstellt.

DE fällt am 02.10.2019 (Mittwoch) auf, dass er eine Bareinnahme der Miete einer Garage über 100 € versehentlich nicht angegeben hat. Ebenso hat er Verpflegungsmehraufwendungen für seine auswärtige Tätigkeit im Zusammenhang mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 250 € nicht angegeben. DE teilt dies dem Finanzamt noch am gleichen Tag schriftlich mit und verweist bezüglich der Verpflegungsmehraufwendungen darauf, dass er damals bei Abgabe der Steuererklärung seinen Terminkalender wegen der großen Unordnung in seiner Belegablage nicht auffinden konnte.

**Aufgaben:**

Prüfen und begründen Sie, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Steuerbescheides vorgenommen werden kann. Eine Fristberechnung ist nicht vorzunehmen.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /  
Bewertungsgesetz  
(25 Punkte)**

**Allgemeine Bearbeitungshinweise**

1. Begründen Sie Ihre Ausführungen kurz und unter Verweis auf die maßgebenden Gesetzesvorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).
2. Die Zitierung von Fundstellen aus den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 (ErbStR 2019) vom 16.12.2019 ist nur erforderlich, soweit sich die Begründung nicht bereits aus dem ErbStG und dem BewG ergibt.
3. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
4. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
5. Soweit sich Cent-Beträge ergeben, sind diese auf volle Euro-Beträge abzurunden.
6. Auf folgende Anlagen wird verwiesen:  
Anlage 1: Anlage 9a zum BewG  
Anlage 2: BMF-Erlass vom 02.12.2019 (BStBl I 2019, S. 1288)

**Sachverhalt 1** (max. erreichbare Punktzahl: 13,0 Punkte)

Die verwitwete Christiane Mozart (geb. am 19.01.1960) lebt in einer Eigentumswohnung in der Innenstadt von München. Sie ist die leibliche Mutter von Birgit Fontane (geb. am 21.03.2000). Christiane Mozart hat sich dafür entschieden, einen Teil ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten auf ihre Tochter zu übertragen.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 27.01.2020 überträgt Christiane Mozart das Grundstück in Freiburg, Rosenstraße 3, auf ihre Tochter. Nutzen und Lasten gehen ebenfalls am 27.01.2020 auf Birgit Fontane über. Bei dem Objekt handelt es sich um ein in vollem Umfang dem Grundvermögen zuzurechnendes bebautes Grundstück.

Das Mietwohngrundstück umfasst 5 vermietete Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 500 qm. Die Räumlichkeiten werden in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Der gem. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG festgestellte und nach den §§ 184 bis 188 BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 1.488.000 €.

Folgende Regelungen sind im Übertragungsvertrag zu Gunsten von Christiane Mozart und zu Lasten von Birgit Fontane enthalten:

- Lebenslänglicher Nießbrauch an den gesamten Nutzungen des Grundstücks. Der zutreffend ermittelte Jahreswert der Nutzung beträgt 60.000 € / Jahr.
- Übernahme der auf dem Grundstück lastenden Hypothek. Im Grundbuch ist die Hypothek mit einem Betrag von 400.000 € eingetragen; die Restschuld valutiert am 27.01.2020 mit einem Betrag von 72.000 €.

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Grundstücks sind Notarkosten und Gerichtsgebühren i.H.v. insgesamt 10.000 € angefallen. Die Aufwendungen sind in vollem Umfang von Birgit Fontane getragen worden.

## **Aufgabe**

Ermitteln Sie die festzusetzende Schenkungsteuer für die Schenkung von Christiane Mozart an Birgit Fontane. Die Schenkungsteuer wird von der Beschenkten getragen.

Die festzusetzende Schenkungsteuer ist nach folgendem Lösungsschema zu ermitteln:

Anzusetzender Grundbesitzwert

- sachliche Steuerbefreiungen
- abzugsfähige Gegenleistungen der Beschenkten
- Erwerbsnebenkosten

Wert der Bereicherung

- persönlicher Freibetrag

steuerpflichtiger Erwerb und festzusetzende Schenkungsteuer

**Sachverhalt 2** (max. erreichbare Punktzahl:12,0 Punkte)

Der verheiratete Fritz Schröder ist am 24.02.2020 im Alter von 78 Jahren verstorben. Der Erblasser lebte zusammen mit seiner Ehefrau Hilde Schröder in einem selbstgenutzten Einfamilienhaus in Berlin, Wannsee 33. Die Wohnfläche des Einfamilienhauses beträgt 250 qm. Eigentümer des Grundstücks ist Fritz Schröder.

Als einziger weiterer Angehöriger lebt noch der Sohn des Erblassers. Der verheiratete Bernd Kohl wohnt mit seiner Ehefrau in Hamburg und ist zum Zeitpunkt des Erbfalls 50 Jahre alt.

Fritz Schröder hatte durch formwirksam errichtetes Testament vom 12.03.2016 folgende Regelungen getroffen:

1. *Ich setze meine Ehefrau Hilde Schröder zur Alleinerbin ein.*
2. *Zu Lasten der Alleinerbin hat mein Sohn Bernd Kohl im Rahmen eines Vermächtnisses Anspruch auf die Übertragung des bisher von mir und meiner Ehefrau gemeinschaftlich genutzten Einfamilienhauses in Berlin, Wannsee 33. Bernd Kohl ist verpflichtet, die auf dem Einfamilienhaus lastende Restschuld zu übernehmen. Für meine Ehefrau habe ich bereits vor einigen Jahren eine Eigentumswohnung im Stadtzentrum von Berlin erworben.*
3. *Darüber hinaus bestehen seitens meines Sohnes folgende Ansprüche: Ich habe im Jahr 2008 zu Gunsten des als Bezugsberechtigten eingesetzten Bernd Kohl eine Lebensversicherung bei der AVAG-Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Bernd Kohl hat nach den im Vertrag getroffenen Regelungen Anspruch auf eine grundsätzlich lebenslänglich zu zahlende Rente i.H.v. 2.500 € monatlich. Die Rente hat jedoch eine Höchstlaufzeit von 20 Jahren. Die Zahlungen sind durch die Versicherungsgesellschaft ab dem ersten Tag des auf den Todestag folgenden Monats zu leisten.*

Die Ehefrau hat das Erbe angenommen und ihre Verpflichtung aus dem Vermächtnis durch Übertragung des Eigentums am Einfamilienhaus in Berlin, Wannsee 33, erfüllt. Sie ist unmittelbar nach dem Tode ihres Ehemannes aus dem Einfamilienhaus ausgezogen und wohnt nunmehr in der Eigentumswohnung im Stadtzentrum von Berlin.

Bernd Kohl hat das Einfamilienhaus in Berlin, Wannsee 33, innerhalb von einem Monat renoviert und ist Ende März 2020 mit seiner Ehefrau dort eingezogen.

Der gem. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG festgestellte und nach den §§ 184 bis 188 BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert für das Einfamilienhaus beträgt 1.000.000 €.

Die auf dem Einfamilienhaus lastende Restschuld beträgt zum Todestag 30.000 € und ist von Bernd Kohl übernommen worden.

Die AVAG-Versicherungsgesellschaft zahlt an Bernd Kohl ab dem 01.03.2020 einen Betrag von monatlich 2.500 €.

Weil er sich mit dem Vermächtnis ausreichend bedacht fühlt, hat Bernd Kohl keine Pflichtteilsansprüche gegenüber seiner Mutter geltend gemacht.

### **Aufgabe**

Ermitteln Sie die festzusetzende Erbschaftsteuer für Bernd Kohl. Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Erläutern Sie kurz, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Leistungen aus der Lebensversicherung erbschaftsteuerpflichtig sind.
2. Ermittlung des Wertes der Bereicherung.
3. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer.

### **Bearbeitungshinweise**

- Nachlassverbindlichkeiten sind beim Vermächtnisnehmer nur im Umfang der übernommenen Restschuld für das Einfamilienhaus zu berücksichtigen, weil die übrigen Aufwendungen in vollem Umfang von der Alleinerbin getragen worden sind.
- Bezüglich der Erbschaftsteuerfestsetzung gegenüber Bernd Kohl ist auf § 23 ErbStG **nicht** einzugehen.
- Ausführungen zu den erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für Hilde Schröder sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.

**Anlage 1**  
**Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder  
Leistung im Jahresbetrag von einem Euro**

**= Anlage 9a zum BewG (zu § 13 BewG)**

<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>
1	0,974	36	15,963	71	18,264
2	1,897	37	16,105	72	18,286
3	2,772	38	16,239	73	18,307
4	3,602	39	16,367	74	18,326
5	4,388	40	16,487	75	18,345
6	5,133	41	16,602	76	18,362
7	5,839	42	16,710	77	18,379
8	6,509	43	16,813	78	18,395
9	7,143	44	16,910	79	18,410
10	7,745	45	17,003	80	18,424
11	8,315	46	17,090	81	18,437
12	8,856	47	17,173	82	18,450
13	9,368	48	17,252	83	18,462
14	9,853	49	17,326	84	18,474
15	10,314	50	17,397	85	18,485
16	10,750	51	17,464	86	18,495
17	11,163	52	17,528	87	18,505
18	11,555	53	17,588	88	18,514
19	11,927	54	17,645	89	18,523
20	12,279	55	17,699	90	18,531
21	12,613	56	17,750	91	18,539
22	12,929	57	17,799	92	18,546
23	13,229	58	17,845	93	18,553
24	13,513	59	17,888	94	18,560
25	13,783	60	17,930	95	18,566
26	14,038	61	17,969	96	18,572
27	14,280	62	18,006	97	18,578
28	14,510	63	18,041	98	18,583
29	14,727	64	18,075	99	18,589
30	14,933	65	18,106	100	18,593
31	15,129	66	18,136	101	18,598
32	15,314	67	18,165	mehr als	
33	15,490	68	18,192	101	18,600
34	15,656	69	18,217		
35	15,814	70	18,242		

**Anlage 2**  
**Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbe-  
trag von einem Euro für Bewertungsstichtage  
ab 1. Januar 2020**

**§ 14 BewG**

**BMF-Erlass vom 02.12.2019 (BStBI I 2019, S. 1288)**

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 5. November 2019 veröffentlichten Sterbetafel 2016/2018 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden sind.

**Anlage zu § 14 Absatz 1 BewG**

**Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbe-  
trag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2020**

Der Kapitalwert ist nach der am 5. November 2019 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2016/2018 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	78,48	18,402	83,27	18,465
1	77,76	18,391	82,52	18,457
2	76,78	18,376	81,54	18,444
3	75,79	18,359	80,55	18,432
4	74,80	18,341	79,56	18,418
5	73,81	18,323	78,56	18,403
6	72,82	18,303	77,57	18,388
7	71,82	18,282	76,58	18,372
8	70,83	18,261	75,58	18,355
9	69,84	18,238	74,59	18,337
10	68,84	18,213	73,59	18,319
11	67,85	18,188	72,59	18,299
12	66,85	18,161	71,60	18,278
13	65,86	18,132	70,61	18,256
14	64,86	18,102	69,61	18,232
15	63,87	18,070	68,62	18,208
16	62,88	18,037	67,63	18,182
17	61,90	18,002	66,64	18,155
18	60,91	17,965	65,65	18,126

19	59,94	17,927	64,66	18,096
20	58,96	17,887	63,67	18,064
21	57,99	17,844	62,68	18,030
22	57,01	17,799	61,69	17,995
23	56,03	17,752	60,70	17,957
24	55,06	17,702	59,71	17,918
25	54,08	17,649	58,72	17,876
26	53,11	17,594	57,73	17,833
27	52,13	17,536	56,75	17,787
28	51,15	17,474	55,76	17,738
29	50,18	17,409	54,77	17,687
30	49,21	17,342	53,78	17,633
31	48,23	17,269	52,80	17,576
32	47,26	17,194	51,82	17,516
33	46,29	17,115	50,84	17,454
34	45,33	17,032	49,85	17,387
35	44,36	16,944	48,87	17,317
36	43,39	16,852	47,89	17,243
37	42,43	16,755	46,92	17,167
38	41,47	16,653	45,94	17,085
39	40,52	16,548	44,96	16,999
40	39,56	16,435	43,99	16,909
41	38,61	16,318	43,02	16,815
42	37,66	16,194	42,05	16,716
43	36,71	16,065	41,09	16,612
44	35,77	15,930	40,12	16,501
45	34,83	15,788	39,16	16,386
46	33,90	15,640	38,21	16,267
47	32,97	15,485	37,25	16,139
48	32,05	15,323	36,30	16,007
49	31,13	15,153	35,36	15,869
50	30,23	14,979	34,42	15,723
51	29,33	14,797	33,48	15,571
52	28,43	14,605	32,55	15,412
53	27,55	14,408	31,63	15,247
54	26,68	14,204	30,71	15,073
55	25,82	13,993	29,80	14,893
56	24,97	13,775	28,89	14,704
57	24,13	13,549	27,99	14,508
58	23,30	13,316	27,10	14,304
59	22,49	13,078	26,22	14,093
60	21,69	12,833	25,34	13,871
61	20,90	12,580	24,47	13,642
62	20,12	12,320	23,61	13,404
63	19,36	12,056	22,75	13,156
64	18,61	11,784	21,90	12,898
65	17,87	11,506	21,06	12,632
66	17,14	11,220	20,23	12,357
67	16,42	10,926	19,40	12,070
68	15,71	10,626	18,58	11,773
69	15,01	10,318	17,78	11,471
70	14,33	10,008	16,98	11,155
71	13,64	9,682	16,19	10,830
72	12,97	9,353	15,41	10,495
73	12,31	9,017	14,63	10,146
74	11,66	8,675	13,87	9,792
75	11,02	8,326	13,11	9,422

76	10,38	7,965	12,36	9,043
77	9,76	7,603	11,62	8,654
78	9,16	7,242	10,89	8,254
79	8,57	6,875	10,18	7,850
80	8,00	6,509	9,50	7,448
81	7,44	6,138	8,84	7,044
82	6,92	5,784	8,21	6,645
83	6,43	5,441	7,61	6,252
84	5,95	5,097	7,04	5,867
85	5,51	4,773	6,49	5,484
86	5,09	4,456	5,98	5,118
87	4,70	4,156	5,51	4,773
88	4,34	3,874	5,06	4,434
89	4,01	3,610	4,65	4,117
90	3,71	3,366	4,27	3,818
91	3,42	3,126	3,92	3,537
92	3,15	2,899	3,61	3,283
93	2,92	2,704	3,33	3,051
94	2,69	2,506	3,08	2,840
95	2,51	2,349	2,85	2,644
96	2,33	2,191	2,64	2,462
97	2,19	2,067	2,50	2,340
98	2,05	1,942	2,35	2,209
99	1,93	1,834	2,20	2,076
100	1,82	1,735	2,06	1,951
und darüber				